

Vergleich zu Cöln an der Spree vom 26. April 1672

Vergleich zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg über die Religionsübung, die geistlichen Güter und die politischen Rechte der Unterthanen aller drei Bekenntnisse in den Jülich-Clevischen Landen.

Unterhändler:

Brandenburgisch: Otto Freiherr v. Schwerin; Lorenz Christoph v. Somnitz; Johann Köppen
Pfalzneuburgisch: Johann Arnold v. Leeradt; Franz v. Giese; Dietrich Allt. Heinrich Statmann

Ratification:

des Pfalzgrafen: d.d. Düsseldorf 11. Juni 1672

des Kurfürsten: d.d. Sparenberg 10. Januar 1673

Weil der Religions-Recess vom 09. September 1666, ohngeachtet vielfacher Conferenzen zu Münster-Eiffel, Linnich, Hamm, Xanten, Mörs, Duisburg, dennoch nie zur Ausführung gelangen können, bei den Contrahenten und ihrer Unterthanen aber an Erledigung der Religions- und geistlichen Sachen viel gelegen – haben sie ihre Bevollmächtigten gen Bielefeld zusammengeschickt, welche dort schliesslich zu Cöln an der Spree sich verglichen:

Artikel I:

- §. 1. Der Kurfürst will seine katholischen Unterthanen in dem Herzogthum Cleve bei ihrem dermaligen Stande (*in Religionsübung, Kirchen, Capellen, Schulen, Renten*) fernerhin erhalten und ihnen bei in Krafttretung dieses Vergleichs zu künftigem Gebrauch noch (*gewisse*) Einkünfte und Gefälle überweisen:
- (*Folgt Detailverzeichnis kleinerer und grösserer Geld- und Naturalrenten, welche zu Bimmen; Weeze; Till; Kervenheim; Uedem; Heyen; Kervendunk; Goch; Cranenburg; Sonssbeck; Ginderich; Hamminckeln den Katholiken restituirt werden sollen, die Erlaubnis zur Herstellung neuer Kirchen und Dotierung von deren eventuellen Pastoren zu Düffelwardt und Alt-Calcar; Restitution einer Rente ans Capitel zu Embrich, einer Vicarie zu Kecken in der Düffelt, eines Canonicats in Cleve, gewisser Nominationsrechte und Renten für das Capitel daselbst*).
- §. 2. Es sollen auch an den Katholiken gewisse Vicarien und Beneficien nach dem Tode ihrer dermaligen Inhaber übergeben werden (*nb. in Qualburg; Weeze; Bisslich; Nieder-Mörmbter; Uedem (vorbehaltlich 25 Thaler Renten an die Reformierten in Calcar), schliesslich die Berechtigung der Aufnahme auch katholischer Kinder in das Waisenhaus zu Rees*).
- §. 3. In dem adlich-weltlichen Fräulein Stift zu Bedbur soll fortan mindestens 1/3, im Stift Oberndorf mindestens ¼ der Stellen mit katholischen Jungfrauen besetzt werden; und soll in Bedbur auf 2, in Oberndorf auf 3 evangelische Dominae Eine katholische folgen.
- §. 4. Jede der Jungfrauen hat das freie exercitium religionis und dürfen die eines Seelsorgers entbehrenden solchen vor sich bescheiden, da dann dem katholischen Seelsorger – doch ohne Verkürzung des evangelischen – jährlich 200 Thaler aus Stiftsmitteln gereicht werden sollen.
- §. 5. In puncto der Religionssachen in den mit staatlichen Garnisonen besetzten Plätzen verbleibt's bei der Bestimmung des Nebenrecesses vom 09. September 1666 (*nb. Beilegung in Güte durch besondere Commissarien: Artikel III §. 6 (s. den Vergleich vom 20. Juli 1673)*).

Artikel II:

- §. 1. Der Kurfürst belässt auch in der Grafschaft Mark die Katholiken bei ihrem dermaligen Exercitium, Kirchen, Capellen, Schulen, Renten.
- §. 2. Für die aufgegebene Prätension des Simultanei in Kirchennutzung und Rentengenuss der Katholiken zu Hagen, Schwelm, Eyckel, Mengede und Ostönne erlaubt ihnen der Kurfürst daselbst Kirchen oder Capellen zu bauen und gibt ihnen bei Auswechslung der Ratificationen dieses Vergleichs 5'000 Thaler.
- §. 3. Das exercitium publ. katholischer Religion auf adlichen Häusern in der Grafschaft Mark soll gestattet sein 1) zu Hemmern (Amt Iserlohn); 2) zu Opherdick (Amt Unna) und 3) zu Torck zu Heringen (Amt Hamm). Und würden deren Besitzer auch evangelisch, so soll dann doch der katholischen Gemeinde dort oder an nächstem Ort die Religionsübung verstattet bleiben.
- §. 4. Den Katholiken in der Stadt Schwerte wird das exercitium ad modum des Jahres 1651 verstattet und können sie sich dazu eine Capelle reparieren.

- §. 5. Die Katholiken zu Blankenstein continuieren ungekränkt ihren Gottesdienst auf dem Rathaus und erhalten von den Lutherischen 100 Thaler zur Reparation.
- §. 6. Im Katharinenkloster zu Unna werden so viel katholische Jungfrauen zugelassen als am 1. Januar 1624 darin waren.
- §. 7. In den Klöstern Camen, Lütgen-Dortmund und Marienheyde bleibt's wie bisher.
- §. 8. Im Nordenhospital vor Hamm tritt der Stand von von 1624 ein.
- §. 9. In den weltlichen Jungfrauen-Stiftern zu Clarenberg und St. Walburg in Soest soll mindestens 1/3, in den adlichen Stiftern Fröndenberg, Gevelsberg, Herdicke mindestens ¼ der Stellen mit Katholischen besetzt werden.
- §. 10. In Clarenberg und St. Walburg sollen auf 2, in Fröndenberg, Gevelsberg, Herdicke auf 3 evangelische Dominae Eine katholische folgen.
- §. 11. Die etc. Jungfrauen haben durchaus freie Religionsübung; die des Seelsorgers entbehrenden mögen sich solchen besonders bestellen und soll der resp. katholische – doch ohne Verkürzung des evangelischen – aus Stiftsmitteln jährlich 200 Thaler erhalten.
- §. 12. Den Katholiken zu Bochum sollen bei Execution dieses Vergleichs, denen zu Camen bei Abgang des zeitigen Besitzers gewisse Vicarienanteile restituiert werden.
- §. 13. Für andre, zur Competenz der römisch-katholischen Pastoren und Sacellanen präten-dierte Beneficien in Cleve und Mark werden denselben ein für alle Mal 5'000 Thaler gezahlt, und bis zur gänzlichen Erlegung mit 5% verzinnt.
- §. 14. Die geistlichen Sachen zu Lippstadt sollen auf Grund des Instrumenti pacis mit dem Grafen zu Lippe verglichen werden.

Artikel III.: In puncto der geistlichen Jurisdiction in Cleve-Mark, so sollen

- §. 1. die Officiales zu Xanten, Embrich, Soest mit qualificierten Personen bestellt und mit einer moderierten taxa jurium versehen werden.
- §. 2. Dieselben erkennen, unter Zuziehung zweier Rechtsgelehrten, in ihrem bisherigen District in Ehesachen. Eventuelle Dispensationen bleiben dem Landesherrn und bei Matrimonialstreitigkeiten zwischen Evangelischen und Katholischen muss actor forum rei folgen, und die Richter müssen einem Jeden nach seiner Religion Rechten ertheilen.
- §. 3. Bei Testamenten von katholischen Priestern beurtheilt der Official die formalia. Testator kann über seine Patrimonialgüter nach Belieben verfügen, doch dass keine tote Hand daraus werde; sein Beneficialgut dagegen ist der Kirche und den Armen zuzuwenden.
- Ueber Vermächnisse weltlicher Katholiken an Kirchen und Arme erkennt der weltliche Richter und beschleunigt deren Vollziehung ad instantiam.
- §. 4. Vor den Official sollen auch die Beneficial- oder geistlichen Lehnssachen gehören. Doch darf der vom Landesherrn, als Patronus, Beneficierte oder Präsentierte nicht abgewiesen werden. Streitigkeiten zwischen weltlichen Patronen gehören vor den Landesherrn.
- §. 5. Der Official hat auch das Erkenntnis über geistliche Güter, die es seit mindestens 100 Jahren sind. Ueber Besitz und Verpachtung, sowie über Qualität des Guts – ob es nb. mortificiert oder nicht – entscheidet das weltlich Gericht.
- §. 6. Personalklagen gegen Geistliche werden beim Official angebracht; die Klagen eines Geistlichen gegen einen Weltlichen beim weltlichen Gericht.
- §. 7. Geistliche Uebertreter und Verbrecher in Cleve-Mark sollen censuram ecclesiasticam zwar lediglich von ihren geistlichen Obern erleiden; doch behält sich der Kurfürst vor, dergleichen Verbrecher auch nach den Rechten zu bestrafen und entfallende Geldstrafen einzuziehen.
- §. 8. Jedem steht die Appellation vom Officialat an das kurfürstliche Hofgericht frei und mag er entweder dort oder (*auf seine Kosten*) von einer katholischen Juristenfacultät das Urtheil erholen. In den übrigen Sachen wird, wie bisher, nach den Landtagsrecessen und Privilegien verfahren.
- §. 9. Decane und Capitel behalten über ihre Leute die cognitio in civilibi in erster Instanz. Von dem Bescheid aber kann der Beschwerde an das kurfürstliche Hofgericht appellieren.

Artikel IV:

- §. 1. Die Grafschaft Ravensberg betreffend, so will der Kurfürst auch da die Katholiken in ihrer Religionsübung, Kirchen, Renten jederzeit schützen.
- §. 2. Die katholischen Canonici zu Bielefeld haben das exercitium religionis (*jedoch ohne Par-rochiales, die dem Recollectenkloster daselbst vergönnt werden*) in gewissem, von den Lutheranern dazu herzurichtendem Hause; ihre horas continuieren sie im Chor der neu-städtisch-lutherischen Kirche.
- §. 3. Die katholischen adlichen Stifts-Jungfrauen zu Schildesche erhalten das exercitium publ.

und dazu die Capelle St. Johannis. Den Weg zu letzterer unterhalten die Lutheraner, doch können die Katholiken die Capelle abbrechen und auf ihre Kosten näher verlegen.

- §. 4. Im Stift Schildesche soll fortan mindest 1/3 der Stellen mit Katholiken besetzt werden.
- §. 5. Je die dritte Decanissin und Pröbstin daselbst sollen fortan eine Katholikin sein.
- §. 6. Die katholischen Jungfrauen daselbst mögen sich einen Beichtiger bestellen, dem lediglich die Einkünfte einer der Stiftshebdomaderien – deren votum jedoch den Evangelischen verbleibt – zur Competenz werden sollen.
- §. 7. Den Katholiken wird das exercitium publ. in der Comthurei-Capelle zu Herford verstattet und können sie selbst vergrössern.
- §. 8. Das exercitium in der Capelle zu Uhrendorf bleibt wie bisher.
- §. 9. Den Katholiken wird das exercitium publ. vor dem Flecken Vlotho erlaubt und können sie sich Predigthaus und Kirche bauen.
- §. 10. Ebenso bei Versmoldt.
- §. 11. Auch wird das katholische Religions-exercitium auf den adlichen Häusern Tattenhausen und Hoelfeldt verstattet wie Artikel II. §. 3.
- §. 12. Bei eintretender Vacanz wird den Katholiken eine gewisse Vicarie zu Bielefeld restituiert; dagegen werden den Evangelischen 6 andere zu Bielefeld und Herford restituiert.
- §. 13. Sonst verbleiben jurisdic. eccles. und visitatione in Ravensberg wie bisher.

Artikel V:

- §. 1. An all den Orten, da die Katholiken in vorgedachten Landen das exercitium publ. haben, oder vermöge dieses Vergleichs erhalten, steht ihnen die ungehinderte Religionsübung, sowie der Bau und Gebrauch von Kirchen, Capellen, Pfarr-, Schul-, Küsterhäusern, Türmen und Glocken etc. zu.
- §. 2. Sämtliche katholischen Welt- und Kloster-Geistliche sollen in und ausser ihren Behausungen und zugehörigen Gütern durchaus aller geistlichen Freiheiten geniessen – Klöster, die nicht in die Steuermatrikel gehören, auch nicht darin gezogen werden.
- §. 3. Dieselben sollen auch bei ihren Ceremonien, Statuten, Ordnungen belassen werden – doch Synoden ausser Landes ohne der Landesobrigkeit Erlaubnis nicht besuchen dürfen.
- §. 4. Der Kurfürst erlaubt den etc. Geistlichen auch die Visitation der Ordensklöster und Kirchen; doch haben sie solche vorher anzuzeigen, damit ein landesherrlicher Deputierter, zur Wahrung der Landeshoheitsrechte, der Visitation beiwohne. Der Kurfürst beordert dazu stets einen Katholiken, der bei Dingen, welche ad interius conclave oder census ecclesiae gehören, abtritt. Auch soll die weltliche Obrigkeit den nach geistlichen Rechten visitatum corrigendum vel correctum nicht schützen; ihn, wenn er sich ohne erhebliche Ursache an sie wendet, abweisen und den geistlichen Visitatoren zur Execution gegen ihn vielmehr die Hand bieten.
- §. 5. Der Kurfürst will keinen römisch-katholischen zu Beneficien präsentierten Geistlichen zulassen, wenn er sich nicht durch die bei seinen Oberrn nachgesuchte Institution und Investur qualifiziert gemacht hat.
- §. 6. Die Katholiken können ihre Feiertage, auch Processionen, wo sie hergebracht, und sonstige Ceremonien beibehalten, ohne Hindernis und selbst bei Strafe der sich ungebührlich dagegen Verhaltenden. Doch sollen auch keine Evangelische an Haltung der katholischen Feiertage etc. gebunden sein.
- §. 7. Die Katholiken haben Aufgebote und Copulierungen bei den Evangelischen nicht zu suchen, sondern genügt's, wenn sie dergleichen in ihrer nächstgelegenen Gemeinde vornehmen lassen.

Artikel VI:

- §. 1. In Jülich und Berg belässt der Pfalzgraf die augsburgischen Confessions-Verwandten, Reformierte und Lutheraner, bei ihrem exercitium, Kirchen, Capellen, Beneficien, Renten, Gütern und restituiert ihnen ungesäumt, was Kraft dieses Vergleichs zu restituieren.
- §. 2. Die Evangelischen behalten demnach ungekränkt im Herzogthum Jülich ihr exercitium in den Städten und Flecken Düren, Oberwinter, Wassenberg, Radenrath, Eschweiler, Waldniehl, Hinsberg, Linnich, Stolberg, Brügggen, Sittard, Süchteln – in den Dörfern Germond, Weyden, Kirchherten, Juchen, Otzenrath, Bracht, Hückelhoven, Tevern, Vrechen, Kaldenkirchen, Henshofen, Lövenich, Keltzenberg, Rheyde in der Pfarrkirche nebst Renten und Gefällen;
- und auf den adlichen Häusern Flammersheim und Bulles oder Grossen-Bullesheim und auf diesen letzteren dergestalt, dass wenn die Besitzer katholisch werden, oder das exercitium auf ihren Häusern nicht ferner gestatten wollen, dennoch die Gemeinden dort das exercitium behalten, Kirchen und Schulen bauen dürfen.

- §. 3. Auf den übrigen evangelisch reformierten adlichen Häusern wird der Gottesdienst auch ferner, mit Zulassung der benachbarten reformierten Familien, ohne Parochiales geübt; wie auch den katholischen Adlichen in Cleve verstattet ist,
- §. 4. Restituirt wird den Reformierten das publ. exercitium cum annexis: 1) Vor Jülich auf dem Kaiserskamp (*der Pfalzgraf verstattet denn den Kirchenbau in der Stadt*), Predigerhaus und Schule in der Stadt; 2) zu Remagen; 3) Ormund; 4) München-Gladbach (Vorstadt)
- §. 5. Die augsburgischen Confessions-Verwandten, lutherischer Religion, behalten ihre Religions-Uebung 1) zu Düren; 2) Stolberg; 3) Gmünd; 4) Kindweiler
- § 6. Restituirt wird ihnen dieselbe: 1) vor Jülich, anstatt Engelsdorf, Predigerhaus und Schule in der Stadt; 2) auf'm Zweifel; 3) zu Mentzerade vor Montjoye.

Artikel VII:

- §. 1. Im Herzogthum Berg sollen die Reformierten ihr exercitium behalten 1) zu Elberfeld; 2) Cronenberg; 3) Hilden; 4) Haen; 5) Waldt; 6) Somborn; 7) Langenberg; 8) Newiges; 9) Mühlheim an der Ruhr; 10) Wülffrath; 11) Wermelskirchen; 12) Dühn; 13) Rade vorm Wald; 14) Solingen; 15) Capelle S. Anonius auf der Thönesheide nebst Vicarie; 16. Capelle S. Reinoldi bei Solingen; 17) Capelle auf dem Hof zu Windrath; 18) Schöler; 19) Hückeswagen; 20) in Düsseldorf; 21) Ratingen; 22) Homberg; 23) Velbert; 24) Gräffrath; 25) Düssel; 26) Mettmann; 27) auf der Urdenbach; 28) Mühlheim am Rhein; 29) Ober-Cassel
- §. 2. Auf den adlichen Häusern: 1) Lennepe; 2) zum Spiech; 3) in der Delling Ol(o)pe; 4) zu Bawir zu Erckradt; 5) auf dem Hause Dorp; 6) Rode und Elsfeldt; auf letztern dergestalt, dass wenn die Besitzer katholisch würden, die dann bestehenden Gemeinden an demselben oder nächstgelegenen Orte ihren Gottesdienst etc. fortsetzen dürfen.
- §. 3. Restituirt soll werden den Reformierten nach Ratification dieses Vergleichs: 1) das exercitium publ. cum annexis zu Grütten; 2) das bisherige simultaneum catholicum nebst Renten zu Hückeswagen, wogegen Reformierte den Katholiken zu Herstellung der Schlosscapelle 100 Thaler geben; 3) ebendasselbst gewisse Vicarien-Renten bei eintretender Vacanz, wogegen Reformierte den Katholiken 500 Thaler geben; 4) zu Ober-Cassel gewisse Renten; 5) zu Düssel entweder 80 Thaler jährlich gegen Ueberlassung der gesamten Pastoratrenten an die Katholiken oder umgekehrt; 6) zu Newiges Alles, was sie bis zum Religionswechsel des von Hardenberg gehabt. Hiernach soll die Sache eventuell zu Düsseldorf instruiert und durch Unparteiische beider Religionen entschieden werden; es vergliche sich denn die von Hardenberg noch vor Ratification dieses Vergleichs mit der Gemeinde.
- §. 4. Die augsburgischen Confessionsverwandten, lutherischer Religion, im Herzogthum Berg sollen das exercitium und annexis behalten 1) in Lennepe; 2) Remscheid; 3) Daveringhausen; 4) Remlingrade; 5) Burscheidt; 6) Neukirchen; 7) Witzhelden; 8) Volberg; 9) Hoherath; 10) Waldbroel; 11) Rossbach; 12) Eckenhagen; 13) Lemscheidt; 14) Odenspiel; 15) Wilberg; 16) Velbert (*vorbehaltlich der Reformierten Präntension auf die Capelle*); 17) Leichlingen; 18) Walscheidt; 19) Holpe; 20) Denklingen (*simultan. - die Lutherischen behalten die Renten*); 21) zu Herschen (*simultan. Detail wegen Renten, Canzel, Altar, Taufstein*); 22) Seelscheidt (*simultan*) (*Sollen sich allenthalben mit den Katholiken wegen der Zeit des Gottesdienstes einigen*); 23) in Düsseldorf; 24) Solingen; 25) Hückeswagen; 26) Mühlheim am Rhein; 27) in der Freiheit Burg, Rade vorm Wald und Mettmann.
- §. 5. Restituirt wird den Lutherischen das exercitium etc. zu Rüppichrade; Ratingen, Reussrath.

Artikel VIII:

- §. 1. An allen diesen Orten, wo die augsburgischen Confessionsverwandten, Reformierte und Lutherische, das exercitium haben oder es ihnen restituirt wird, dürfen sie ihren Gottesdienst ungehindert üben, Kirchen, Pfarr-, Küster-, Schulhäuser, Thürme bauen, Glocken gebrauchen etc.
- §. 2. Alle etc. evangelischen Prediger, Kirchen- und Schulbediente sollen für sich und mit ihren Wohnungen, Gütern, Renten etc. aller geistlichen Freiheit geniessen.
- §. 3. Eben dieselben sollen bei ihren Kirchenordnungen, Statuten (*welche indes vorher landesfürstlicher Genehmigung zu unterbreiten sind*), Gebräuchen etc., Conventen, Versammlungen (*welche sie in den unierten Herzogthümern und Grafschaften ungehindert, ausser Landes aber nur mit Genehmigung des Landesherrn besuchen dürfen*) und bei deren Schlüssen „gehandhabt“ werden.
- §. 4. Den „praesidibus et moderatoribus synodorum et inspectoribus classium“ soll in den unierten Herzogthümern und Grafschaften die Kirchenvisitation und Aufrechterhaltung der geistlichen Disciplin zustehen. Doch haben sie eventuell jedesmal den Landesherrn zu avisieren, damit dieser auf seine Kosten einen evangelischen Visitor zu Wahrnehmung

fürstlicher Hoheit etc. ihnen beordne, der sich jedoch von Handlungen, welche ad interius conclave et cens. ecclesiae gehören, fern zu halten hat.

Die weltliche Obrigkeit soll dem von den Visitatoren in geitlichen Dingen Statuierten kein Hindernis entgegenstellen, corrigendos vel correctos nicht schützen etc. (wie Art. V. §. 4).

- §. 5. Die augsburgischen Confessionsverwandten (*Reformierte und Lutherische*) sollen nur an ihre Ceremonien gebunden, also nicht schuldig sein bei katholischen Processionen Gras zu streuen, bei Katholiken gebräuchliche Feierglocken zu ziehen, Gewehr zu präsentieren, Fahnen und Kreuze zu tragen, bei Morgen-, Mittag-, Abendglocke den Hut zu ziehen etc.
- §. 6. Sie sollen nicht zu Observanz der nach katholischen Gebrauch „geschlossenen“ Zeiten in Ehesachen gehalten sein, auch nicht proclamationes, dimissoriales, copulationes bei katholischen Pastoren zu suchen – doch sollen sie in den „verschlossenen“ Zeiten keine grossen Hochzeiten anstellen, auf selben nicht tanzen.
- §. 7. Sie sollen auch nicht der katholisch kirchlichen „Sendt“ (*„Das Recht der Gerichtsbarkeit des bischöflichen Archidiacons über die kirchlichen Vergehen der Laien, welches derselbe Namens einer Synode erhielt.“*) unterworfen und wider Willen zur Annahme des „Kirchen-“ und „Bruder-Meister Amts“ (*als katholischen officii ecclesiasticam*) genöthigt sein.
- §. 8. Sie sollen bei katholischen Processionen und Vorbeitragung des Venerabile kein Aergernis geben – entweder abseits treten oder dem Priester Ehrerbietung erweisen.
- §. 9. In Barmen, Solingen, Elberfeld dürfen die Evangelischen (*Reformierte und Lutherische*) an katholischen Festtagen öffentlich, an den andern Orten nur in geschlossenen Häusern arbeiten; doch Grobschmiede für Reisende eventuell auch an diesen letztern öffentlich.
- §. 10. Auch dürfen Reformierte und Lutherische in den Fasten und an katholischen Abstinenztagen in ihren Häusern Fleisch essen – doch ohne Zwang für ihr katholisches Gesinde.

Artikel VIX:

- §. 1. Die geistliche Jurisdiction betreffend, so dürfen Censur, Disciplin, Matrimonialsachen, welche bei den Evangelischen ad forum ecclesiasticam oder mixtum gehören, nicht vor der Landdechanten und andre geistlich katholische Gerichte gezogen werden.
- §. 2. Die Evangelischen haben daher streitige Ehesachen bei den Synoden, Classibyteriis, Presbyteriis, Consitoriis, Inspectorio oder ihren Seelesorgern anzubringen, welche sie in Güte schlichten sollen. Gelingt dieses innert 3 Monaten nicht, so sind die Sachen vor die Regierung in Düsseldorf zur Instruction zu bringen, welche dann den Spruch einer evangelischen Juristenfacultät oder eines unparteiischen Rechtsgelehrten veranlasst.
- §. 3. Das Erkenntnis wird von der Regierung executiert, ohne Gestattung von Appellation oder Revision. Falls sich Parteien aber beschwert fühlten und neue Momente beibrächten, „sollen jedwederem Theile noch zween Sätze verstattet“ und nochmals mit Verschickung der Acten, wie vorher, verfahren werden.
- §. 4. In Ehestreitigkeiten zwischen Katholiken und Evangelischen folgt Actor dem forum rei und werden Parteien, zumal in puncto divortii et repudii, je nach ihren geistlichen Rechten gerichtet.

Artikel X. Als allgemein gültige Bestimmungen für Katholiken und Evangelische der gesamten Lande Jülich; Cleve; Berg; Mark und Ravensberg sind vereinbart:

- §. 1. Alle, was beiderseits Religionsverwandte durch diesen Vergleich behalten und wieder bekommen, soll von gleicher Kraft sein, als hätten sie's durch den Friedensexecutionschluss erhalten.
- §. 2. Beiderseits Religionsverwandte, welche das publ. exercitium haben, können auf ihre Kosten einen oder mehrere Pastoren oder Prediger halten und die Gemeinden nach Gelegenheit combinieren, so dass jede an ihrem vorigen Orte durch einen dort wohnenden Prediger bedient werden.
- §. 3. Wo Gemeinden Religionsschulen haben, dürfen sie solche behalten; wo sie restituirt worden, aber keine Schulen haben, dürfen sie (*ausser in casib. exceptis*) „lateinische, deutsche, französische Schreib-, Rechnungen und andere Schulen, in welchen die artes liberales, auch principia disciplinarum Theologiae, Logicae, Rhetoricae, auch Hebraicae und Graecae linguae gelehrt und gelern werden“ - errichten und einen oder mehrere Lehrer dazu bestellen.
- §. 4. Wo der Landesherr Patron und Collator ist, haben die Pastoren und Prediger dessen Collation, Confirmation und Placitum einzuholen, diese aber dürfen qualifizierten Personen nicht verweigert werden. Wo der Patron ein anderer, hat der Pastor oder Prediger doch einen Schein über seine Vocation oder Collation dem Landesherrn (*resp. der Regierung*) einzureichen, deren Schutz er dann zu gewärtigen hat.
- §. 5. Bei gemischten Ehen sollen die Aufgebote in beiderseits Kirchen (*auch desselben Orts*)

erfolgen, dimissoriales um die gewöhnliche Gebühr, doch unweigerlich gegeben werden. In puncto der Copulation folgt die Braut dem Bräutigam.

Sonst dürfen weder katholische Geistliche evangelische Religionsverwandte, noch evangelische Geistliche Katholiken ohne Dimissorialen ihrer Priester copulieren. Wenn ein Katholik oder Evangelischer in oder ausser seinem Wohnort bei seiner Religionsgemeinde, Kraft erhaltener Dimissorialen, copuliert werden, darf weder der katholische noch der evangelische Pastor die jura stolae fordern.

- §. 6. Von dem Landesherrn angeordnete extraordinäre Buss- und Bettage sind von beiderseits Religionsverwandten nach ihrer Weise zu halten.
- §. 7. In puncto der Taufen, so sollen die Eltern, wenn der pastor loci nicht ihrer Religion ist, das Kind in benachbartem Orte, bei Winter oder Schwachheit des Kindes, in ihrem Hause nach ihrer Religion taufen lassen dürfen, ohne dem pastor loci jura stolae dafür zu schulden.
- §. 8. Das Gleiche gilt in puncto Administration der Sacramente.
- §. 9. Jedweder Religion Verwandte darf ungehindert und ohne jegliche Präjudiz sein Domicil ändern; ausser an den Orten, wo die landesherrliche Genehmigung dazu von Altersher erforderlich.
- §. 10. Niemand, geistlich oder weltlich, evangelisch oder katholisch, darf um seiner Religion willen, er sein darin geboren oder habe sie geändert, verfolgt werden.
- §. 11. Niemand darf der Religion halber vom Bürgerrecht, Zünften, Rechtswohlthaten etc. ausgeschlossen werden. Specielle Legate an der einen oder andern Religion Kirchen und Armen sollen diesen auch allein verbleiben.
- §. 12. Wo Katholiken und Evangelische 1624 im Magistrat gewesen, sollen sie auch wieder angesetzt werden.
- §. 13. Wo Evangelische oder Katholiken ihre besonderen Kirchhöfe haben, sind die (*Erbbe-gräbnisse ausgenommen*) an selbe gebunden; wo das nicht der Fall, sollen beiderseits Tote auf dem gemeinsamen Kirchhof bestattet und dafür höhere als herkömmliche Gebühren von keinem gefordert werden.
- §. 14. Wo auf gemeinsamen Kirchhöfen bisher keine Reden und Ceremonien verrichtet worden, sollen dergleichen auch künftighin nur an den resp. gewöhnlichen Versammlungs-orten oder im Haus geschehen. Wo gesonderte Kirchhöfe, mögen die etc. Religionsverwandten Predigt und Ceremonien ungehindert einführen.
- §. 15. Die resp. Priester dürfen aller Orten die Kranken und Missethäter ihrer Religion ungehindert besuchen und trösten.
- §. 16. Auch die neu zu erbauenden Kirchen, geistlichen Häuser etc. sollen aller geistlichen Freiheiten geniessen.
- §. 17. Katholiken und Evangelische, Geistliche und Weltliche, sollen in allen bürgerlichen Lasten durchaus gleich behandelt werden – unbeschadet der Landesverfassung und des Herkommens.
- §. 18. Keinem anziehenden Fremden, welcher einer der drei Religionen angehört, und der Polizeordnung nach qualificiert ist, darf das Bürgerrecht versagt werden; wie denn entgegenstehende bisherige landesherrliche oder städtisch-magistratuale Retorsionsverordnungen hiermit cassiert werden.
- §. 19. Es soll unter den drei Religionen durchaus Gleichheit gehalten werden, auch der Uebertritt von einer zur anderen durchaus freistehen. Und wenn an dem Orte, da ein Angehöriger von einer der drei Religionen wohnen oder sich niederlassen wollte, kein publ. exercitium seiner Religion, so soll er doch derselben ohne Störung in seinem Hause abwarten, in der Nachbarschaft aber der öffentlichen Uebung beiwohnen, seine Kinder in entfernte Schulen seiner Religion schicken oder sie in seinem Hause von Privatlehrern unterrichten lassen dürfen.
- §. 20. Dennoch sollen diejenigen, welche sich des privati exercitii bedienen wollen, doch nie – selbst wenn sie an einem Orte zahlreich – ein publ. exercitium einführen dürfen, sondern sich eventuell mit dem benachbartem begnügen müssen.
- §. 21. Ferner sollen alle Kirchen, Klöster, Stifter, Präbenden, Beneficien etc. von den Pastoren und Collatoren zum Behuf solcher Religion, wobei zur Zeit letzter Vacanz gewesen, in specie alle Prälaturen etc. an den Collegiatkirchen der Herzogthümer Jülich-Berg und St. Patrocli zu Soest und welche sonst 1624 bei den Katholiken gewesen – qualificierten Katholiken unverkürzt conferiert werden; unbeschadet des vorher wegen der geistlichen Güter und Beneficien Festgesetzten.
- §. 22. Die Collatoren sollen zwar in Ausübung ihres Rechtes nicht gehemmt sein, doch aber die Präbenden, Beneficien, Capellen etc. andern Kirchen, oder zu anderm Gebrauch, als wozu sie fundiert (*gegen den Stand von 1624 und die Bestimmungen dieses Vergleichs*), nicht conferieren dürfen.

- §. 23. Einer jeden Religion weltliche Obrigkeit soll indes über die Kirchengüter der katholischen geistlichen und evangelischen Stände Rechten und Kirchenordnung gemäss disponieren dürfen – salvo patronor. consensu.
- §. 24. Ueber Stiftungen zu Studien zu andern löblichen Zwecken bleibt's den Collatoren frei nach Inhalt der Foundationen zu disponieren.
- §. 25. Wenn ein Praelatus, Canonicus, Parochus oder Beneficiatus seine Religion verändert, so geht er seines beneficii eo ipso verlustig und soll solches alsbald einem Andern derjenigen Religion, zu welcher es nach dem instrum. pac. und diesem Vergleich gehört, conferiert werden.
- §. 26. An den Stiftern, wo alle Collationen den Landesherrn zustehen, soll der Kurfürst die im Januar, März, Mai, Juli, September, November, der Pfalzgraf die im Februar, April, etc. verfallenen Beneficien vergeben; wo die Collation den Landesherrn nur in 6 Monaten zusteht, soll der Kurfürst die im Januar, Mai, September, der Pfalzgraf die im März, Juli, November verfallenen conferieren. Der Provisus hat sein Collationspatent dem andern Landesherrn behufs des Placiti zu präsentieren und darf vorher nicht vom Capital zur Possession zugelassen werden.
- §. 27. Jede bezügliche Vacanz soll sofort dem Landesherrn notificiert werden.
- §. 28. In allen übrigen Puncten wollen die contrahierenden Landesherrn ihre Unterthanen der 3 Religionen durchaus gleich behandeln.
- §. 29. Etwaige Controversen, die in diesem Vergleich nicht erörtert sind, oder aus ihm nicht erörtert werden können, sollen ex aequo et bono beigelegt werden.

Artikel XI:

- §. 1. Im Fall von Contraventionen gegen diesen Vergleich, soll dem an ihm festhaltenden Theile das jus retorsionis bis zu erfolgter Remedur zustehen. Doch darf die Retorsion nicht vor geschehener gehöriger Untersuchung eintreten.
- §. 2. Dieser Vergleich wird nach erfolgter Ratification, ohne Zulassung jeglicher Exception, sofort zur Ausführung gebracht; auch unter die Garantie des am 09. September 1666 geschlossenen Erbvergleichs gestellt.

Nebenrecess zu Vorigem von gleichem Datum.

Nb. Vergleich bezüglich verschiedener bei Verlesung obigen Recesses gemachter Erinnerungen.

- §§. 1 – 5. Eventualentscheide über gewisse noch streitige restituenta etc. (*einen sogenannten „Leuchterzehent“ zu Mörmpter, eine Vicarie zu Uedem, Land für den Schulmeister zu Weeze, den kleinen Beguinenconvent zu Goch, eine Vicarie zu Wesel*).
- §. 6. Die Katholiken dürfen an Stelle der zu Hülhausen jüngst durch den Waalstrom zerstörten Kirche eine andere bauen.
- §§. 7 + 8. Satisfaction für das Capitel zu Cleve in puncto gewisser Localitäten; Aufhebung des Arrests auf Pächte der Vicarie zu Dortmund.
- §. 9. Obwohl der Kurfürst sich die Dispensation in matrimonialibus vorbehalten, so ist doch „weilln Sie dennoch dero katholischen Unterthanen die Gewissensfreyheit in Allem gdst. gerne gönnen“ verglichen, dass die Katholischen in Cleve-Mark-Ravensberg zwar die Dispensation beim Kurfürsten nachsuchen müssen, ihnen aber freistehen soll, in casibus prohibitis ihres Gewissens Beruhigung bei ihrer Geistlichkeit zu suchen und dass, bevor solches geschehen, die Pastoren nicht anzuhalten, dergleichen Personen gegen ihr Gewissen zu copulieren.
- §. 10. Der Kurfürst erklärt, dass eventuelle Bestrafung der Priester und Geistlichkeit bei den Brüchten-Gedingen nicht öffentlich erfolgen solle.
- §. 11. Katholische geistliche Güter sollen gültig nicht alieniert oder beschwert werden dürfen, es sei denn aus im canonischen Recht ausgedrückten und von katholischer Universität erwiesenen Ursachen und darauf erfolgtem Consens.
- §. 12. Der Kurfürst erklärt sich bereit, die angeblich zu hohe Einschätzung der katholischen Geistlichkeit in Cleve-Mark mit Zuziehung der Landstände zu remedieren.

Drucke: Religions-Vergleiche, welche zwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelmen, Marggraf zu Brandenburg etc. etc. und dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Philipp Wilhelmen, Pfalzgraf bei Rheyne etc. etc. über das Religions- und Kirchenwesen in denen Herzogthümben Gülich, Cleve und Berge, auch Graffschafften Marck und Ravensberg, resp. am 26. Aprilis 1672 zu Cölln an der Spree und am 20. Junii 1673 zu Düsseldorf aufgerichtet worden. Zu Cleve gedruckt und publiciert bey Tobia Silberling Churfürstlich Brandenburgisch bestellten Hoff Buchdruckern etc. daselbst: Im Jahre Christi 1674